



## **Versäumter Fachunterricht ist selbstständig und in überprüfbarer Form nachzuarbeiten.**

Wiederholtes verspätetes Erscheinen kann so bewertet werden wie ein Unterrichtsversäumnis und bei 6 versäumten Unterrichtsstunden bewirkt dies 1 Fehltag.

Die Fachlehrkraft weist die Schülerin oder den Schüler auf mögliche Folgen für die Fachnote dahingehend hin, dass die Bewertung der „Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bzw. „00 Punkten“ erfolgen kann. Als Maßstab gilt i. d. R. **eine Fehlquote von 25%** des erteilten jeweiligen Fachunterrichts (unabhängig davon, ob dieses Unterrichtsversäumnis entschuldigt ist oder nicht).

## **Für die Leistungsbewertung ist der Einzelfall zu prüfen. Bitte berücksichtigen Sie, dass sämtliche Fehlzeiten Ihren Erfolg gefährden!**

Daher finden Sie im Fehlzeitenheft jeweils eine „Fehlzeitenampel“ für entschuldigte Fehlzeiten:

### **Grün bis 10 Fehltage bzw. 60 Unterrichtsstunden**

- (am 10. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss; Beratungsgespräch; i. d. R. spätestens ab jetzt Verpflichtung, sämtliche Fehlzeiten mit ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu belegen)

### **Gelb 11 bis 15 Fehltage bzw. 90 Unterrichtsstunden**

- (am 15. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit; Schülergespräch mit Stellungnahme und Kurzprotokoll KlassenlehrerIn/ TutorIn)

### **Rot ab 16 Fehltagen bzw. 120 Unterrichtsstunden mit Klassenkonferenz**

- (am 20. Fehltag: Einladung zur Klassenkonferenz mit Schüleranhörung und Entscheidung über weitere Erfolgsaussichten, ggf. Ausschulung nach § 61a NSchG bei nicht mehr schulpflichtigen SchülerInnen, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit.

## **Vorgehen bei Fehlzeiten nicht schulpflichtiger SchülerInnen**

Rechtsgrundlagen NSchG: Schulpflicht und Teilnahmepflicht am Unterricht

**§ 58** Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

**§ 61 a** Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen: Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.

**§ 55 (4) 1.** Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten

Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

2. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Maßnahmen in der Regel im Zeitraum der ersten 4 –5 Monate nach Schuljahresbeginn (!)

**Maßnahmen in der Regel im Zeitraum der ersten 4 – 5 Monate nach Schuljahresbeginn (!)**

<b>Fallunterscheidungen</b>			
<b>Angezeigte Schwangerschaft</b>	<b>Längerfristige Erkrankung</b>	<b>Entschuldigte Fehlzeiten</b>	<b>Unentschuldigte Fehlzeiten</b>
	<b>für den Rest des laufenden Schuljahres</b> (wie Maßnahmen der Rehabilitation, Therapie, stat. Krankenhausaufenth.)	<b>ohne AU</b> oder Eingang in <b>auffälliger Anzahl AU-Bescheinigungen</b> (wechselnde Ärzte, etc.)	
<p><b>Beurlaubung auf Antrag</b> der Schülerin mit der Möglichkeit, die Klasse zu wiederholen (§§ 70 ff. NSchG)</p> <p><b>Fortsetzung</b> muss <b>unmittelbar im folgenden Schuljahr</b> erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich</p> <p>Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung</p>	<p><b>Krankschreibung durch externe Institution</b> für den Rest des Schuljahres</p> <p><b>Wiederholung</b> der Klasse muss <b>unmittelbar im folgenden Schuljahr</b> erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich</p> <p>Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung</p>	<p><b>10 Tage kumuliert</b> (ca. 60 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss, weiteres Fehlen bedarf spätestens jetzt AU-Bescheinigung</p> <p><b>15 Tage kumuliert</b> (ca. 90 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit,</p> <p><b>20 Tage kumuliert</b> (ca. 120 Stunden) <b>Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung</b></p>	<p><b>3 Tage kumuliert</b> 1. Mahnung</p> <p><b>4 Tage kumuliert</b> bzw. 1 Woche keine Reaktion 2. Mahnung</p> <p><b>5 Tage kumuliert</b> 3. Mahnung mit Ausschulungsandrohung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit</p> <p><b>Ab 6. Tag</b></p> <p><b>Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung</b></p>
Schulbescheinigung	Schulbescheinigung	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, diese erfordern eine schriftliche Begründung durch die Klassenlehrkraft nach Rücksprache im Klassenteam (pädagogische Dienstbesprechung).

Ausnahmen dienen dazu, leistungsstarken SchülerInnen die weitere Teilnahme zu ermöglichen, wenn diese trotz erhöhter Schulversäumnisse (die von externer Institution entschuldigt werden!!!) gute schriftliche Leistungen erbringen.

Ihr Lehrerteam an den BBS 3 gewährleistet durch eine intensive Unterrichtsvorbereitung eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die in Kombination mit einer sorgfältigen Erledigung der schulischen Arbeiten Ihrerseits einen größtmöglichen Erfolg für die Erreichung Ihres Abschlusszieles ermöglichen. Nehmen wir einander ernst durch pünktlichen Unterrichtsbeginn und regelmäßige Unterrichtsteilnahme. Begegnen wir einander aufgeschlossen und vertrauensvoll und drücken wir dadurch unseren gegenseitigen Respekt aus. Sollten Sie zur Thematik der „Fehlzeiten“, der „Leistungsbewertung“ oder anderer persönlicher oder fachlicher Fragen Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an ihre Klassenlehrer oder an Ihre Tutoren.